

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN 2015**  
**KV FÜR ANGESTELLTE DES METALLGEWERBES**  
**V E R E I N B A R U N G**

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter um 2,0 %
2. Erhöhung der IST - Gehälter um 1,9 %
3. Erhöhung der Zulagen und Reiseaufwandsentschädigungen (ohne Kilometergeld) um 1,6 %
4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 2,0 %
5. Rahmenrechtliche Änderungen:

In der Verwendungsgruppe I:

In der Verwendungsgruppe I gilt ab 1.1.2015 folgende Regelung:

Für neu begründete Dienstverhältnisse ab 1.1.2015 beträgt die Verweildauer in der Verwendungsgruppe I maximal drei Jahre. Danach hat eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs. (6) zu erfolgen.

Für bereits bestehende Dienstverhältnisse in der Verwendungsgruppe I erfolgt ab 1.1.2018 eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs. (6).

**§ 8. Freizeit bei Dienstverhinderung** wird in Pkt. a), d), e) und f) geändert und lautet wie folgt:

a) beim Tode des (der) Ehegatten (-gattin) oder des eingetragenen Partners  
3 Arbeitstage

d) beim Tode eines Kindes. Bei Stief- oder Adoptivkindern nur, sofern sie mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebten  
3 Arbeitstage

e) beim Tode von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern  
1 Arbeitstag

f) bei eigener Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft  
3 Arbeitstage

**§ 9e. Kündigungstermine** wird neu eingeführt und lautet:

Wurde nicht durch Dienstvertrag die Kündigung zum Quartalsende oder zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats vereinbart, so gilt die Kündigung zum Letzten eines Kalendermonats als vereinbart. Dies gilt für Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2015 neu begründet werden.

**Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, im Frühjahr 2015 Gespräche über eine Neuordnung der Meistergruppen vorzunehmen.**

## 6. Gilt für die Bundesinnungen:

**Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** (nur für die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede)

**Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner:**

für jene Betriebe, die bereits vor dem 1.1.2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) hatten und die diese nach der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1.1.2000) aufrechterhalten haben

**Bundesinnung der Metalltechniker**

**Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**

**Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**

**Bundesinnung der Mechatroniker**

**Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker** (ausgenommen Vulkaniseure)

**Bundesinnung der Kunsthandwerke** (ausgenommen die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (Modeschmuckerzeuger), die Musikinstrumentenerzeuger, die Buchbinder, die Kartonagewaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände)

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe** (ausgenommen die Miederwarenerzeuger, die Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker)

## 7. Geltungstermin: 1.1.2015

Wirtschaftskammer Österreich  
Verhandlungsgemeinschaft Metallgewerbe

A. Lahner

DI Ch. Atzmüller

Gewerkschaft der Privatangestellten  
Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Metall

Ing. R. Winkelmayr

Georg Grundei diplômé